

# Bekanntmachungen

von

## Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.



### Einnahmen

der

#### Zollverwaltung in den Jahren 1894 und 1895.

Monate.	1894.	1895.	1895.	
			Mehreinnahme.	Mindereinnahme.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Januar . . .	2,537,980. 28	2,630,257. 56	92,277. 28	—
Februar . . .	2,964,380. 22	2,858,713. 88	—	105,666. 34
März . . .	3,594,574. 80	3,700,520. 39	105,945. 59	—
April . . .	3,462,302. 62	3,762,400. 43	300,097. 81	—
Mai . . .	3,403,418. 31	3,860,385. 57	456,967. 26	—
Juni . . .	3,367,873. 66	3,609,614. 05	241,740. 39	—
Juli . . .	3,311,424. 51	3,440,855. —	129,430. 49	—
August . . .	3,344,455. 96	3,482,201. 67	137,745. 71	—
September . .	3,448,679. 44	3,567,271. 75	118,592. 31	—
Oktober . . .	3,779,692. 56			
November . . .	3,674,332. 82			
Dezember . . .	4,311,566. 29			
Total	41,200,681. 47	—	—	—
Auf Ende Sept.	29,435,089. 80	30,912,220. 30	1,477,130. 50	—

# Zolleinnahmen im Monat August 1895.

## I. Hauptsächliche Mehreinnahmen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Plus- differenz 1895.
		1894.	1895.	(In Franken aufgerundet.)
		Fr.	Fr.	Fr.
447	Roh- und Krystallzucker, etc. .	186,588	249,851	63,263
455	Naturwein in Fässern . . . . .	123,088	166,239	43,151
441	Tabakblätter, roh, etc. . . . .	79,433	95,828	16,395
140	Bretter, Latten, von Nadelholz .	34,282	47,403	13,121
448	Zucker in Hüten, Platten, etc. .	113,612	126,515	12,903
508	Baumwollgewebe, glatt, geköpert: bedruckt, über 7 kg. per 100 m <sup>2</sup>	11,490	21,109	9,619
396	Trockenbeeren zur Weinberei- tung . . . . .	3,139	12,420	9,281
429	Malz . . . . .	13,664	22,246	8,582
450	Bier in Fässern . . . . .	36,320	42,983	6,663
108	Dachglas und Glasziegel; Boden- platten von Glas . . . . .	204	6,309	6,105
406	Hafer . . . . .	3,418	8,822	5,404
383	Fleisch, frisch geschlachtetes .	1,827	6,470	4,643
141	Balken, Schwellen, etc., hölzerne, andere als eichene . . . . .	2,524	7,139	4,615
711	Porzellan aller Art . . . . .	1,187	5,740	4,553
302	Kupfer, rein oder legiert, ge- hämmt, gezogen, etc. . . . .	4,534	8,742	4,208
291	Eisenwaren, gemeine, roh, etc.	26,547	30,513	3,966
331	Bausteine, bossiert oder roh be- hauen *) . . . . .	2,369	6,104	3,735
710	Töpferwaren, feine . . . . .	13,328	17,013	3,685
349	Hydraulischer Kalk . . . . .	13,120	16,739	3,619
241	Eiserne Konstruktionen . . . . .	7,993	11,575	3,582
514	Baumwollgewebe, gebleicht, bunt- gewebt, etc.: gemustert . . . .	7,530	10,686	3,156
562	Rohseide (Organzine und Trame), roh, gezwirnt . . . . .	6,973	10,103	3,130
	Transport . . . . .			237,379

\*) Aus Frankreich (Differentialtarif).

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Plus- differenz 1895. (In Franken aufgerundet.)
		1894.	1895.	
		Fr.	Fr.	Fr.
	Transport	. . .	. . .	237,379
280	Schienen, Stabeisen, etc.: feine Dimensionen . . . . .	9,327	12,448	3,121
480	Papier, mehrfarbiges; Gold- und Silberpapier; etc. . . . .	2,427	5,416	2,989
365	Petroleum . . . . .	53,982	56,938	2,956
546	Leinengewebe von über 22 Fäden auf 5 mm. im Geviert, etc. .	9,226	12,075	2,849
703	Ofenkacheln und aufgesetzte Kachelöfen . . . . .	2,932	5,688	2,756
625	Kleider, baumwollene . . . . .	6,731	9,470	2,739
486	Papierwäsche . . . . .	5,552	8,144	2,592
351	Portlandcement . . . . .	16,513	19,033	2,520
260	Fahrräder . . . . .	3,813	6,327	2,514
245	Spinnerei- u. Zwirnereimaschinen	1,383	3,897	2,514
635	Wollene Wirkwaren . . . . .	18,876	21,316	2,440
592	Wollgarne auf Spulen, in Knäueln, etc. . . . .	10,025	12,450	2,425
444	Cigarren und Cigaretten . . . .	7,764	10,173	2,409
641	Aufgerüstete Hüte, andere als aus Filz . . . . .	440	2,844	2,404
482	Etiketten, Formulare, etc. . . .	4,167	6,461	2,294
506	Baumwollgewebe, glatt, geköpert: gefärbt, über 7 kg. per 100 m <sup>2</sup>	12,424	14,489	2,065
719	Bureaubedürfnisse, Schreibmate- rialien, etc. . . . .	1,766	3,673	1,907
292	Eisenwaren, gemeine, abge- schliffen, etc. . . . .	16,934	18,828	1,894
415	Graupe, Gries, Grütze, etc. . . .	23,351	25,187	1,836
239	Dampfkessel . . . . .	121	1,898	1,777
597	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt: leichte . . . . .	229,546	224,279	1,733
116	Glaswaren, geschliffene, gravierte, etc. . . . .	1,706	3,398	1,692
423	Kaffee, roh . . . . .	14,840	16,503	1,663
114	Glaswaren aus halbgrünem Glas	2,143	3,790	1,647
350	Romancement . . . . .	9,422	11,064	1,642
127	Spiegelglas, belegtes, und Spiegel von 18 dm <sup>2</sup> und darüber . . .	1,321	2,930	1,609
	Transport	. . .	. . .	296,366

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Minus- differenz 1895.
		1894.	1895.	(In Franken aufgerundet.)
		Fr.	Fr.	Fr.
	Transport	. . .	. . .	296,366
497	Baumwollgarne auf Spulen, etc.	4,833	6,433	1,600
356c	Steinhauerarbeiten, poliert, orna- mentiert, aus Marmor oder Granit . . . . .	63	1,633	1,570
112	Flaschen aus gewöhnlichem, schwarzem, braunem, grünem Glas . . . . .	393	1,878	1,485
139	Bretter, Latten, von Laubholz .	853	2,216	1,363
537	Garne aus Flachs, Hanf, etc., gezwirnt, gebleicht . . . . .	765	2,112	1,347
409	Mais . . . . .	2,077	3,413	1,336
493	Baumwollgarne, gezwirnt, ge- senzt oder nicht gesenzt . . . . .	4,012	5,313	1,301
367	Schweineschmalz . . . . .	8,594	9,864	1,270
282	Eisenblech unter 3 mm. Dicke, roh	1,770	3,018	1,248
296	Messerschmiedwaren . . . . .	2,515	3,737	1,222
359	Steinkohlen . . . . .	10,101	11,297	1,196
287	Eisengußwaren, feine . . . . .	3,720	4,888	1,168
623	Leibwäsche aus Baumwolle . . .	1,229	2,333	1,154
479	Druck-, Schreib- und Postpapier, etc. . . . .	692	1,839	1,147
162	Möbel, etc., aus gemeinen Holz- arten: bemalt . . . . .	1,078	2,218	1,140
200	Schuhwaren mit Ledersohle, aus anderen Geweben als Seide . . . . .	2,125	3,263	1,138
632	Baumwollene Wirkwaren . . . . .	3,587	4,723	1,136
446	Melasse und Sirup . . . . .	898	2,019	1,121
478	Packpapiere, einfarbig; Wachs- und Teerpapier . . . . .	913	2,031	1,118
394	Obst, gedörrtes, etc. . . . .	421	1,494	1,073
420	Gewürze . . . . .	200	1,264	1,064
516	Baumwollene Plattstich- und Bobbinetgewebe, gebleicht und gewebt, etc. . . . .	483	1,529	1,046
425	Kaffeesurrogate aller Art, trocken	1,021	2,056	1,035
619	Stroh, Rohr, Bast, etc., gefärbt, gesponnen, etc. . . . .	1,547	2,565	1,018
	<b>Total der Mehreinnahmen</b>	. . .	. . .	<b>325,662</b>

## II. Hauptsächliche Mindereinnahmen.

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Minus- differenz 1895.
		1894.	1895.	(In Franken aufgerundet.)
		Fr.	Fr.	Fr.
656	Ochsen . . . . .	136,560	95,655	40,905
286	Eisengußwaren, ganz grobe, rohe	42,670	20,033	22,637
190	Sohlenleder . . . . .	26,238	15,194	11,044
657	Zuchtstiere . . . . .	26,700	16,950	9,750
661	Mastkälber über 60 kg. . . . .	23,350	14,080	9,270
391	Weintrauben, frische, zum Tafel- gonuß . . . . .	13,628	5,742	7,886
663	Schweine über 60 kg. . . . .	20,842	13,277	7,565
460	Weingeist, Alkohol: in Fässern	7,536	47	7,489
630	Wollkonfektion . . . . .	69,219	62,534	6,685
461	Branntwein, Cognac, Rum, etc.: in Fässern . . . . .	8,566	2,149	6,417
658	Kühe, geschaufelt . . . . .	11,078	4,748	6,330
416b	Mehl, Reismehl ausgenommen . . . . .	32,775	27,352	5,423
294	Schmiedeeisenwaren, feine, email- liert . . . . .	7,794	2,401	5,393
664	Schweine bis und mit 60 kg. . . . .	7,840	2,680	5,160
368	Butter, frisch . . . . .	14,851	9,777	5,074
250	Nicht genannte Maschinen . . . . .	6,615	2,867	3,748
202	Schuhwaren aus Kautschuk . . . . .	5,147	1,500	3,647
279	Schienen, Stabeisen, Blech: grobe Dimensionen . . . . .	26,722	23,103	3,619
459	Schaumweine in Flaschen . . . . .	7,311	3,981	3,330
570	Gewebe aus reiner Seide . . . . .	6,084	2,884	3,200
187	Blumenzwiebeln . . . . .	3,635	726	2,909
79	Weingeist, Sprit, etc., denaturiert	5,489	2,602	2,887
504	Baumwollgewebe, glatt, geköpert: buntgewebt, über 7 kg. per 100 m <sup>2</sup> . . . . .	5,003	2,372	2,631
427	Weichkäse . . . . .	4,129	1,650	2,479
197	Lederschuhe, grobe . . . . .	5,458	3,364	2,094
596	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt: schwere . . . . .	92,424	90,379	2,045
246	Stickmaschinen . . . . .	3,287	1,253	2,034
	Transport . . . . .			191,651

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware.	Einnahmen. (In Franken aufgerundet.)		Minus- differenz 1895. (In Franken aufgerundet.)
		1894.	1895.	
	Transport	Fr.	Fr.	Fr.
541	Packtuch aus Jute, unter 9 Fäden auf 5 mm. im Geviert . . . . .	. . .	. . .	191,651
283	Eisenblech, unter 3 mm. Dicke, verbleit, etc. . . . .	1,942	190	1,752
466	Speiseöle in Fässern, andere als Olivenöl . . . . .	17,185	15,560	1,625
502	Baumwollgewebe, gebleicht, über 7 kg. per 100 m <sup>2</sup> . . . . .	4,146	2,541	1,605
115	Glaswaren aus gewöhnlichem farblosem Glas. . . . .	5,031	3,465	1,566
473	Kerzen aller Art. . . . .	12,036	10,621	1,435
369	Butter, gesotten, gesalzen . . . . .	1,632	252	1,380
198	Lederschuhe, feine . . . . .	2,563	1,186	1,377
718	Blei- und Farbstifte; Schiefer, eingerahmt, und Griffel . . . . .	3,549	2,181	1,368
603	Bodenteppiche aus Wolle, feine	1,314	118	1,196
249	Werkzeugmaschinen . . . . .	2,407	1,270	1,137
382	Fische, getrocknet, etc., in Ge- fäßen bis zu 5 kg. . . . .	5,875	4,739	1,136
499	Baumwollgewebe, glatt, geköpert: roh, im Gewicht von 6 kg. und darüber per 100 m <sup>2</sup> . . . . .	1,945	864	1,081
576	Bänder aus Halbseide . . . . .	10,099	9,032	1,067
19	Mineralwasser . . . . .	1,122	71	1,051
117	Glaswaren, matt, bemalt, etc., und nicht genannte Glaswaren	1,833	796	1,037
	<b>Total der Mindereinnahmen</b>	1,904	904	1,000
		. . .	. . .	212,464

### Rekapitulation.

	Fr.
Mehreinnahmen pro August 1895, auf 72 Tarif- positionen . . . . .	325,662. —
Mindereinnahmen pro August 1895, auf 43 Tarif- positionen . . . . .	212,464. —
	<hr/>
<b>Plusdifferenz 1895</b>	<b>113,198. —</b>

	Fr.
<b>Toteinnahmen</b> pro August 1895 . . . . .	<b>3,482,201. 67</b>
"    "    "    1894 . . . . .	<b>3,344,455. 96</b>
<b>Faktische Mehreinnahme 1895</b>	<b>137,745. 71</b>
<b>Toteinnahmen</b> vom 1. Januar bis 31. August 1895	<b>27,344,948. 55</b>
"    "    "    "    "    1894	<b>25,986,410. 36</b>
<b>Totalmehreinnahme 1895</b>	<b>1,358,538. 19</b>

## Verpfändung einer Eisenbahn.

Mit Eingabe vom 28. September 1895 sucht der Verwaltungsrat der **Appenzellerbahn** um die Bewilligung nach zur **Verpfändung im I. Rang** ihrer 25,6 km. langen Linie Winkeln-Herisau-Urnäsch-Appenzell samt Zubehörden und Betriebsmaterial, und zwar für einen Betrag von **Fr. 1,250,000** zum Zwecke der Sicherstellung eines zur Konversion, bezw. Rückzahlung der älteren Anleihen mit Pfandrecht I. und II. Ranges, ersteres von Fr. 1,000,000 vom Jahr 1886, letzteres von Fr. 300,000 aus dem Jahre 1892, bestimmten Anleihe von Fr. 1,250,000. Bis zur wirklichen Rückzahlung der Titel der älteren Anleihen werden dieselben denjenigen des neuen Anleihe im Range vorgehen.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird dieses Pfandbestellungsbegehren öffentlich bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **24. Oktober** nächsthin auslaufenden Frist, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 7. Oktober 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

[8/2]

**Die Bundeskanzlei.**

## Bekanntmachung

betreffend

### den Übertritt Dienstpflichtiger in die Landwehr und den Landsturm und den Austritt aus der Wehrpflicht.

(Vom 6. Oktober 1895.)

Gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Dienstzeit der Offiziere, vom 22. März 1888;

die bundesrätlichen Verordnungen vom 15. September 1876 und vom 12. März 1889;

die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Landsturm, vom 4. Dezember 1886;

die Abänderung der Verordnung über Organisation, Ausrüstung, Aufgebot, Kontrollführung und Verwendung des Landsturmes vom 5. Dezember 1887 durch Beschluß des Bundesrates vom 8. Juli 1892;

die Verordnung betreffend die Abgabe der Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände der Unteroffiziere und Soldaten, vom 28. November 1893,

werden folgende Anordnungen getroffen:

#### I. Übertritt in die Landwehr.

##### A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1895 treten in die Landwehr:

- a. die Hauptleute, welche im Jahre 1857 geboren sind;
- b. die im Jahre 1861 gebornen Oberlieutenants und Lieutenants.

##### B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 2. Mit dem 31. Dezember 1895 treten in die Landwehr:

- a. die Unteroffiziere aller Grade und die Soldaten der Infanterie, der Artillerie, des Genies, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1863;
- b. die Unteroffiziere, Trompeter (inklusive Stabstrompeter) und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1863 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszügerdienst verpflichtet haben.

Die Hufschmiede, Sattler und Krankenwärter der Kavallerie, welche im Jahr 1863 geboren sind.

*Zum Erlass der in Ausführung der Artikel 196 und 197 der Militärorganisation notwendigen Verfügungen haben die Kantone die Dienstbüchlein der zum Uebertritt berechtigten Kavalleristen an den Waffenchef der Kavallerie bis spätestens den 15. Dezember einzusenden.*

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachements wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszüger- oder Landwehr-Geniebataillonen zugeteilt.

## II. Übertritt in den Landsturm.

### A. Offiziere.

§ 3. Mit dem 31. Dezember 1895 treten in den Landsturm:

- a. die Hauptleute, Oberlieutenants und Lieutenants des Jahrganges 1847;
- b. die Staboffiziere (Majore, Oberstlieutenants und Obersten), welche das 48. Altersjahr vollendet haben, sofern von ihnen ein entsprechendes Gesuch bis Ende Februar 1895 gestellt worden ist.

### B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 4. Mit dem 31. Dezember 1895 treten in den Landsturm: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1851.

## III. Austritt aus der Wehrpflicht.

§ 5. Mit dem 31. Dezember 1895 treten aus dem Landsturm und somit aus der Wehrpflicht:

- a. die Offiziere aller Grade des Jahrganges 1840, wenn sie sich auf eventuell erfolgte Anfrage seitens der Wahlbehörde nicht zu längerer Dienstleistung bereit erklärt haben;
- b. die Unteroffiziere und Soldaten aller Abteilungen des Jahrganges 1845.

## IV. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 6. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme:

- a. der Dragoner und Guiden, welche die Handfeuerwaffe (Karabiner, Revolver) und die vollständige Pferdeausrüstung dem Staate abzuliefern haben;
- b. der berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie, welche den Revolver zurückzugeben haben.

§ 7. Bei Anlaß der nächsten Besammlung ist die übergetretene Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen und der entsprechenden Nummer ihrer Einheit zu versehen.

§ 8. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszügerdienst erfüllt zu haben, oder solche, die nicht mehr im Besitze ihres ersten Dienstpferdes sind, werden bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation behandelt.

§ 9. Mit Bezug auf die Abgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, sowie der Bewaffnung der in den Landsturm oder aus der Wehrpflicht tretenden Mannschaft gelten die Bestimmungen der eingangs citierten Verordnung vom 28. November 1893.

§ 10. Sämtliche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in Händen der Wehrpflichtigen sind als anvertrautes Eigentum des Staates zu betrachten, welches weder veräußert noch verpfändet werden darf (Art. 159 M.-O.), und es gelten für diese Gegenstände während der ganzen Dauer der Landsturmpflicht die Bestimmungen der Artikel 144 bis und mit 161 der Militärorganisation.

In Ausnahmefällen entscheidet das Militärdepartement über die Abgabepflicht.

#### V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11. Den Offizieren ist der Übertritt in die Landwehr oder in den Landsturm, sowie die Entlassung aus der Wehrpflicht, durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntnis zu bringen.

§ 12. Die Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände (inkl. Pferdeausrüstungen), welche der in die Landwehr übergetretenen oder aus derselben austretenden Mannschaft abgenommen werden, sind der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrollierung eine nach Waffengattungen geordnete Übersicht der betreffenden Mannschaften einzusenden.

§ 13. Die Kantone sorgen dafür, daß die Kreiskommandanten den Übertritt von Unteroffizieren und Soldaten in die Landwehr denselben im Dienstbüchlein bescheinigen und die neue Einteilung entsprechend vormerken.

In gleicher Weise ist mit der Einteilung der in den Landsturm Übertretenden zu verfahren.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

§ 14. Die Kantone sorgen ferner dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Übertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolleführern sofort mitgeteilt werden. Bei eidgenössischen Truppencorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 15. Bezüglich Kontrollführung und Rapportwesen beim Landsturm wird auf die Bestimmungen der Verordnung vom 5. Dezember 1887 und auf die Abänderung dieser Verordnung durch Bundesratsbeschluß vom 8. Juli 1892 verwiesen.

§ 16. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 17. Die Kantone haben diese Anordnungen den Beteiligten in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen und in den Publikationen für den Übertritt in die Landwehr diejenigen Corps speciell zu bezeichnen, in welche die Übertretenden dem Gesetze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 6. Oktober 1895.

*Schweizerisches Militärdepartement:*

**E. Frey.**

## Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat.	1895.	1894.	Zu- oder Abnahme.
Januar bis Ende August .	2743	2527	+ 216
September . . . . .	575	462	+ 113
Januar bis Ende September	3318	2989	+ 329

Bern, den 12. Oktober 1895.

[B.-B. 1895, III, 887.]

Eidg. Auswanderungsbureau,  
Administrative Sektion.

## Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrates vom 17. November 1882, wonach unter Umständen auch Beamte und Bedienstete der eidgenössischen Verwaltungszweige, welche bei einer **andern** Lebensversicherung als beim Schweizerischen Lebensversicherungsverein versichert sind, bis zum Betrage von höchstens 5000 Franken Versicherungssumme an der dem genannten Vereine zur Prämienreduktion jährlich bewilligten Bundessubvention Anteil haben sollen, und unter Hinweisung auf unsere bezügliche Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883 (Bundesbl. Nr. 51 vom 20. Oktober 1883, Seite 602/603) werden die betreffenden Beamten und Angestellten hiermit aufgefordert, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche für das Jahr 1895 die betreffenden Prämienquittungen für das ganze laufende Jahr mit Begleitschreiben bis längstens den **15. November** nächsthin an das Centrankomitee des obgenannten Vereins (zur Zeit in Basel) einzusenden. Spätere Einsendungen könnten für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Um zeitraubende Reklamationen zu verhüten, ist es dringend nötig, sämtliche Prämienquittungen für die in Frage kommenden Versicherungen, die auf das Jahr 1895 Bezug haben, vorzulegen, worauf noch speciell aufmerksam gemacht wird.

Versicherungen, die von eidgenössischen Beamten und Angestellten mit **andern** Gesellschaften abgeschlossen worden sind, sei es

infolge allfälliger Abweisung durch den Versicherungsverein selbst, sei es überhaupt vor erfolgtem Eintritt in den eidgenössischen Dienst — also auch seit 1. Januar 1876 — sollen hierbei ebenfalls Berücksichtigung finden, worauf hier ebenfalls besonders aufmerksam gemacht wird mit dem Beifügen, daß für neue bezügliche Anmeldungen außer den Prämienquittungen auch die Policen eingesandt werden müssen. Das Datum des Eintritts in den eidgenössischen Dienst ist im Begleitschreiben anzugeben.

Das Nämliche gilt auch wieder von solchen eidgenössischen Beamten und Angestellten, welche Mitglieder des Versicherungsvereins, jedoch nicht bis zum Maximalbetrage von 5000 Franken, daneben aber noch bei einer andern Lebensversicherungsgesellschaft beteiligt sind. Immerhin kann es sich in diesem Falle nur um die Differenz der Prämie bis zum Höchstbetrage von 5000 Franken Totalversicherung handeln, da der Versicherungsverein statuten-gemäß auf eigenes Risiko keine höhern Versicherungen als bis 5000 Franken aufnimmt.

Im Begleitschreiben muß die Adresse (Name und Vorname), sowie die derzeitige amtliche Stellung genau angegeben werden.

Das Centalkomitee des Schweizerischen Lebensversicherungsvereins wird, wie bisher, bei Rücksendung der Belege die Auszahlung der Prämienanteile an der Bundessubvention besorgen und auf Anfrage hin direkt jede wünschbare Auskunft erteilen.

Bern, den 7. Oktober 1895.

**Schweiz. Departement des Innern.**



## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.10.1895
Date	
Data	
Seite	941-952
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 191

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.